

Satzung der Eckernförder Chorgemeinschaft von 1860 e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist am 29. Oktober 1991 aus dem Zusammenschluss des „Eckernförder Gesangvereins Eintracht von 1860 e.V.“ mit dem „Eckernförder Gesangverein von 1972 e.V.“ entstanden und führt den Namen „**Eckernförder Chorgemeinschaft von 1860 e.V.**“.
Die Eckernförder Chorgemeinschaft von 1860 e.V. wird in der Satzung nur als Chorgemeinschaft bezeichnet.
2. Die Chorgemeinschaft hat ihren Sitz in Eckernförde und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eckernförde unter der Nummer **VR 731** eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Die Chorgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Chorgemeinschaft ist die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges und Pflege des Gemeinschaftssinnes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - regelmäßige (wöchentliche) Übungsstunden für erwachsene und jugendliche Sänger.
 - die Chorgemeinschaft bereitet sich durch Chorproben für Konzerte und andere musikalische Auftritte vor. Sie stellt sich dabei auch in Dienst der Öffentlichkeit.
4. Die Chorgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Chorgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Chorgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. (Auslagen werden erstattet.)
7. Die Chorgemeinschaft erkennt die freiheitliche demokratische Grundordnung an. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder: Art der Mitgliedschaft, Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder der Chorgemeinschaft setzen sich aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern zusammen. Zusätzlich kann der Vorstand wegen besonderer Verdienste Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Aktive Mitglieder betätigen sich aktiv am Vereinsleben.
3. Passive Mitglieder sind solche, die zumeist ehemals aktive Mitglieder waren, aber nicht mehr an den nach außen gerichteten Vereinsbetätigungen teilnehmen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chorgemeinschaft unterstützen will, ohne selbst zu singen.
5. Die Mitglieder können beim Vorstand den Wechsel der Art ihrer Mitgliedschaft (aktiv/passiv/fördernd) beantragen. Wenn der Vorstand dem Änderungsantrag zustimmt, gilt der Wechsel ab Ende des darauffolgenden Monats.
6. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder einen reduzierten Mitgliedsbeitrag festlegen. Der Vorstand kann passive und Ehrenmitglieder vom Beitrag freistellen.

§ 4 – Aufnahme als Mitglied - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Um die Aufnahme in die Chorgemeinschaft ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder das Miteinander innerhalb der Chorgemeinschaft gestört hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Einberufung der Mitgliederversammlung zu. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Einberufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Einberufung einzuberufen. Macht das Mitglied keinen Gebrauch von der Einberufung oder wird die Einberufungsfrist überschritten, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen der Chorgemeinschaft zu fördern.
2. Die aktiven Mitglieder sollten möglichst regelmäßig an den Chorproben teilnehmen. Nicht regelmäßig an den Chorproben teilnehmende aktive Mitglieder können von der Teilnahme an Konzerten ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Chorleitung nach Rücksprache mit dem Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet.

§ 6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck der Chorgemeinschaft. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbare Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln nicht gewährt werden.

§ 7 – Organe der Chorgemeinschaft

Die Organe der Chorgemeinschaft sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen (z.B. Ausschluss usw., § 4, Punkt 5.)
3. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuberufen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Wenn behördliche Vorgaben oder unvorhergesehene Ereignisse persönliche Zusammenkünfte erschweren oder einschränken, kann der Vorstand auch virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen einberufen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation, ersatzweise per Telefon oder durch schriftliche Abstimmung ausüben können.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der ersten Vorsitzenden oder dem / der zweiten Vorsitzenden geleitet. Für Tagesordnungspunkte, welche die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Entlastung des Vorstandes und die Aussprache darüber betreffen, wird ein unbeteiligtes Mitglied mit der Leitung der Wahlen, der Aussprache und der Abstimmung betraut.
8. Mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß §§ 13 (Satzungsänderungen), 14 (Änderung des Zwecks) und 15 (Auflösung der Chorgemeinschaft) werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Alle Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder haben das Recht, auf der folgenden Mitgliederversammlung über den Wortlaut des Protokolls informiert zu werden und ggf. Änderungen zu beantragen, sofern der Wortlaut des Protokolls zu Fehlinterpretationen Anlass geben könnte.
9. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Abstimmung über die Entlastung darf der Vorstand nicht mit abstimmen.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
 - a. Wahl des Vorstandes (JHV)
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung des Kassenwarts (JHV)
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren (JHV)
 - d. Festsetzung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - f. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes (JHV)
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h. Beschlussfassung über die Zweckänderung der Chorgemeinschaft
 - i. Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters (JHV)
 - j. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung auf Antrag

k. Erledigung der gestellten Anträge

11. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzubringen. Alle rechtzeitig vorliegenden Anträge sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - c. der Chorleitung
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzender
 - b. die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzender
 - c. die Schriftführerin / der Schriftführer
 - d. einen oder zwei Kassenwartinnen / Kassenwarte.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste und zweite Vorsitzende(n). Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten JHV, auf der Neuwahlen des Vorstandes angesetzt sind. Die Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, um in den turnusgemäßen Wahlrhythmus zurückzukommen (§ 9 Punkte 7 a und b).
5. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. Zwei Notenwartinnen / Notenwarte
 - b. Mitglieder des Festausschusses
 - c. Beisitzer/innen
6. Die Chorleitung
 - a. Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit allein verantwortlich. Bei der Auswahl des Liedgutes und bei der Festlegung von Einsätzen arbeiten die Chorleitung und der Vorstand vertrauensvoll zusammen.
 - b. Die Chorleitung wird vom Vorstand berufen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom / von der Vorsitzenden oder seiner / ihrer Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen wurden.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wahl findet im jährlichen Wechsel statt, ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin scheidet jeweils aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Darüber hinaus kann die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren eine Reserveperson für die Kassenprüfung wählen, die einspringen kann, wenn ein regulär gewählter Kassenprüfer / eine regulär gewählte Kassenprüferin ausfällt.

§ 12 – Festausschuss

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zur Unterstützung des Vorstandes einen Festausschuss.
2. Die Mitglieder des Festausschusses gehören zum erweiterten Vorstand.

§ 13 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, sich mit der Problematik vertraut zu machen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen, die während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, sind vom Vorstand entgegenzunehmen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 14 – Änderung des Zwecks

Bei Änderung des satzungsgemäßen Zwecks ist eine Zustimmung der Mitglieder nach § 13 erforderlich. Die Zweckänderung kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist den Mitgliedern vorher bekannt zu geben.

§ 15 – Auflösung der Chorgemeinschaft

1. Eine Auflösung der Chorgemeinschaft kann nur auf Antrag erfolgen. Für einen Antrag ist eine Unterstützung von 25% der Mitglieder erforderlich.
2. Eine Auflösung der Chorgemeinschaft kann nur auf einer extra dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Sofern kein anderer Beschluss gefasst wird, werden der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung der Chorgemeinschaft oder des bisherigen satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen der Chorgemeinschaft an die Stadt Eckernförde mit dem Ziel der Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck. Anzustreben ist die Möglichkeit einer Verwendung zum Zwecke der Förderung der Chormusik.

§ 16 – Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist eine Überarbeitung der bereits genehmigten Satzung vom 24 August 2004.
2. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2025 beraten und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintrag ins Vereinsregister verliert die Satzung vom 24 August 2004 ihre Gültigkeit.

Eckernförde, den 06. Mai 2025

Der Vorstand:



Jean-Pierre Luyten
Erster Vorsitzende



Petra Moritz
Schriftführerin